

Grafen von Flandern nach der Ermordung Karls des Guten (1127) ein neues Staatsgefühl entgegenhalten. Iwan verlangt Behandlung der flandrischen Bürger und Großen nach eigenem Recht und laufende Berücksichtigung ihrer Meinung sowie Verantwortung des übrigen durch Frankreich zur Herrschaft gelangten Grafen Wilhelm vor einem doppelt beschickten Gerichtshof. Das „Manifest“ bezichtigt u. a. den französischen König des Meineids (er habe sich trotz gegenteiligen Versprechens vom Grafen Wilhelm bezahlen lassen) und spricht ihm darüber hinaus die Wahl und Einsetzung des Grafen von Flandern überhaupt ab, um sie für den nächstberechtigten Erben dem flandrischen Volk vorzubehalten und zwar so, daß dem König gegenüber nur noch von der „armatura“ im Rahmen der Lehnssphäre gesprochen wird. - Sehr charakteristisch die Parallelen zu kirchlichen Gedankengängen des Investiturstreites von freier Wahl, unabhängigem Amt und abzuweisender Simonie.

Th. V.

F. L. Ganshof, *Armatura* (Archivum Latinitatis Medii Aevi 15, 1941, S. 179—193). - In Auseinandersetzung mit H. Sproemberg, Das Erwachen des Staatsgefühls in den Niederlanden, weist G. an Hand zahlreicher Quellenstellen der Karolingerzeit und des Hochmittelalters wie aus lehnsrechtlichen Gründen nach, daß der bei Galbert von Brügge c. 106 ed. Pirenne S. 152 verwendete Terminus „Armatura“ Heergewäte, nicht aber Heerfahrtpflicht bedeutet.

J. R.

3. Frühes Mittelalter (bis 911)

Symbolik der europäischen Urzeit und der germanischen Völker (Handbuch der Symbolforschung hg. von F. Herrmann, Bd. 2). Leipzig 1941, Hiersemann; VI u. 186 S. mit 24 Tafeln. - Von dem Handbuch der Symbolforschung ist zunächst der 2. Band erschienen. F. Herrmann, der Herausgeber des ganzen Werkes, bestimmt das Symbolische als Haltung und „Denken“ der kultischen Gemeinschaft, ihre Ausdrucksformen in Brauch, Kult, Kunst und anderen Volksüberlieferungen. Der Band enthält drei Beiträge: L. Franz, Symbolik der europäischen Urzeit (S. 1—39), F. A. van Scheltema, Symbolik der germanischen Völker (S. 41—124) und F. Wohlhaupter, Rechtssymbolik der Germanen mit Ausblicken auf die Symbolik anderer europäischer Rechte (S. 125—186). Für unser Arbeitsgebiet kommen die Beiträge von Scheltema und vor allem von Wohlhaupter in Betracht. Sch. geht aus von der germanischen Naturreligion, wie sie in der Bronzezeit ausgebildet ist. Diese Religion fand ihre symbolische Ausdrucksform in dem Kult von Stonehenge. Stonehenge ist nach Sch. „eine Kultbühne, auf der die kosmische Ehe, die Verbindung zwischen Himmel und Erde . . . sich vollzog und durch eine rituelle Handlung begleitet wurde“ (S. 66). Diese Verbindung erfolgte symbolisch in der Form, daß die Sonne den Altarstein als lectalis trifft: die Sonne als das männliche Prinzip weckt die Erde als das weibliche Prinzip auf. Aus dieser naturreligiösen Auffassung ergibt sich für Sch. ein zweipoliges Begriffssystem, das er in allen Lebensbereichen verfolgt. Auch die ganze germanische Symbolik ist durch dieses Stonehengegeschehen,